

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2024

Nr. 2024/1743

## **Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing, Beitrag des Kantons 2025**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Allgemein

Mit Beschluss Nr. 447 vom 5. März 2002 hat der Regierungsrat den Beitritt zur Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing (Stiftung GZA) beschlossen. Der Kanton Solothurn wird dadurch gemeinsam mit anderen Kantonen und Regionen im Wirtschaftsraum der Greater Zurich Area im Ausland vermarktet. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1800 vom 31. Oktober 2023 wurde die Mitgliedschaft des Kantons Solothurn in der Stiftung GZA für das Jahr 2024 genehmigt. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss soll die Mitgliedschaft für das Jahr 2025 beschlossen werden.

#### 1.2 Beitrag

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2025 beträgt unverändert 142'457 Franken. Dies entspricht dem heute geltenden Finanzierungsschlüssel von 1.40 Franken pro Einwohner bzw. Einwohnerin für die Bezirke Olten, Gösgen und Gäu (101'755 Einwohner bzw. Einwohnerinnen, Stand 1. Januar 2019), die sich im GZA-Perimeter befinden.

#### 1.3 Stiftungsbeschreibung

Die Stiftung GZA setzt sich gemäss der Stiftungsurkunde vom 24. November 1998 im Interesse der Allgemeinheit für die Steigerung der Attraktivität der Wirtschaftsregion Zürich im europäischen und globalen Umfeld ein. Sie wird getragen von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft. Zur Vermarktung der Wirtschaftsregion betreibt die Stiftung die Unternehmung Greater Zurich Area AG (GZA AG), welche die Region unter der Marke Greater Zurich Area im Ausland präsentiert. Sie unterstützt ansiedlungswillige Unternehmungen und setzt weitere Massnahmen des Standortmarketings um. Die Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten Strategie und des Budgets. Die korrekte Mittelverwendung wird vom Stiftungsrat im Rahmen der Rechnungslegung überwacht und garantiert.

In der Stiftungsversammlung sind Kantone, Städte und Gemeinden des Wirtschaftsraumes Zürich sowie dort tätige oder ansässige Unternehmungen vertreten, die die Stiftung durch Zuwendungen unterstützen. Seitens der öffentlich-rechtlichen Stifter bzw. Stifterinnen gehören der Stiftung GZA zurzeit die Kantone Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri, Zug und Zürich sowie die Stadt Zürich und die Region Winterthur an. Unter den privaten Stiftern bzw. Stifterinnen finden sich namhafte Firmen und Institutionen wie zum Beispiel die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich ETHZ und Universität Zürich, die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt Empa, UBS Group AG, Swisslife, Holcim oder auch mehrere Kantonalbanken aus den Mitgliedskantonen. Das Stiftungspräsidium obliegt von Amtes wegen der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Den übrigen Kantonen steht ein

Sitz im Stiftungsrat zu. Der Kanton Solothurn wird durch die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes vertreten.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäss § 66 Absatz 1 Bst. a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen und Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

### **2.2 Beurteilung der Mitgliedschaft für das Jahr 2025**

Die GZA AG verfolgt als Standortpromotionsorganisation das übergeordnete Ziel, in ihrem Wirtschaftsraum Arbeitsplätze zu schaffen und Steuersubstrat zu generieren.

Die GZA AG unterstützt internationale Unternehmungen bei der Evaluation möglicher Firmenstandorte und der Ansiedlung innerhalb der Greater Zurich Area. Die GZA AG führt dabei mit interessierten Unternehmungen Beratungsgespräche und definiert diejenigen, die in eine engere Standortwahl einbezogen werden können. Dies sind sogenannte Leads, also Unternehmungen, die ein konkretes Interesse bekunden, sich in der Greater Zurich Area anzusiedeln. Diese Leads werden innerhalb des Verbundes der GZA AG an die Mitgliederkantone, die Stadt Zürich und die Region Winterthur zur Bearbeitung weitergegeben. Zusätzlich zu den selbst geschaffenen Leads bereitet die GZA AG für ihre Mitglieder sämtliche Leads auf, die durch die Switzerland Global-Enterprise (S-GE) generiert wurden. Speziell wertvoll für den Kanton Solothurn, angesichts seiner limitierten personellen Ressourcen im Geschäftsbereich Standortpromotion und Ansiedlungen, ist darüber hinaus die aktive Mitarbeit der GZA AG an Projekten zugunsten des Standortes Kanton Solothurn.

Ihr länder- und branchenspezifisches Know-how hat die GZA AG in den letzten 25 Jahren kontinuierlich ausgebaut. Sie konzentriert sich bei ihrer Arbeit auf technologiegetriebene und neu auch auf nachhaltige Unternehmungen. Besonders berücksichtigt werden dabei Unternehmungen aus zukunftsorientierten Sektoren wie Kreislaufwirtschaft, erneuerbare Energien, Cleantech, Medtech und Agritech. Diese strategische Neuausrichtung eröffnet dem Kanton Solothurn zusätzliche Chancen für internationale Ansiedlungsprojekte. Die Neuausrichtung passt zu den Stärken des Kantons Solothurn.

Die Mitgliedschaft bei der Stiftung GZA ermöglicht dem Kanton Solothurn die Beteiligung am internationalen Ansiedlungsgeschäft. Die Marke «Zürich» ist international etabliert. Der Aufbau einer Marke «Kanton Solothurn» mit internationaler Ausstrahlung ist nicht realistisch. Der Kanton Solothurn profitiert durch die Mitgliedschaft, dass er im Ausland als Teil des Wirtschaftsraums Schweiz bzw. Zürich wahrgenommen werden kann. Das breite Netzwerk der GZA AG innerhalb der Schweiz ist für den Kanton Solothurn wertvoll. Aus diesen Gründen setzt die Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen bei der internationalen Standortpromotion auf Kooperation mit der Stiftung GZA.

### **2.3 Veröffentlichung der Förderungsmassnahme**

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) werden einmalige Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr, unter Angabe der

Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegende beläuft sich die einmalige Förderungsmassnahme auf 142'457 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird beschlossen:

- 3.1 Der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing wird für das Jahr 2025 ein Beitrag aus dem Globalbudget «Führungsunterstützung VWD, Standortförderung, Aussenbeziehungen und Stiftungsaufsicht» in Aussicht gestellt. Der Jahresbeitrag beträgt 142'457 Franken.
- 3.2 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe, aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.4 Die Stiftung GZA verpflichtet sich, die Zuwendung des Kantons Solothurn in Übereinstimmung mit dem Zweck und den Beschlüssen der Stiftung zur Finanzierung der Aktivitäten der GZA AG einzusetzen.
- 3.5 Die Stiftung GZA reicht dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ihren Jahresbericht sowie ihre Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni 2026 ein.
- 3.6 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird mit dem Vollzug beauftragt und hat die Interessen des Kantons Solothurn zu vertreten.
- 3.7 Der Kanton Solothurn hat Einsitz im Stiftungsrat von Greater Zurich Area Standortmarketing und wird vertreten durch die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

## **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing, c/o Greater Zurich Area AG, Limmatquai 122,  
8001 Zürich (**Einschreiben**)